

Gemeinde: ALTLENGBACH

Verwaltungsbezirk: St. Pölten Land

Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. JÄNNER 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Wahlsprengel Mitte (I)		
Wahllokal: Kindergarten Altlangbach I, Hauptstraße 74, 3033 Altlangbach		
Verbotszone: 20 Meter im Umkreis der Eingänge zu den Wahllokalen		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Wahlsprengel Ost (II)		
Wahllokal: Kindergarten Altlangbach II, Hauptstraße 108, 3033 Altlangbach		
Verbotszone: 20 Meter im Umkreis der Eingänge zu den Wahllokalen		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

<b>Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Wahlsprengel West (III)		
Wahllokal: Mittelschule Laabental, Lindenstraße 20, 3033 Altlangbach		
Verbotzone: 20 Meter im Umkreis der Eingänge zu den Wahllokalen		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

**Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde<sup>1)</sup></b>	<b>09.00 Uhr</b>	<b>12.00 Uhr</b>

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Altlangbach, am 22.10.2024



Der Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 28.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

<sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.